

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
WIRTSCHAFTSCHEMIE
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 1. AUGUST 2017**

Geändert durch Satzung vom 23. November 2018,
durch Satzung vom 18. November 2020
und durch Satzung vom 26. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module, Modulgruppen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gem. § 15, sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im vierten oder fünften Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:
1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
 2. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (2) Für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelorstudienganges Wirtschaftschemie wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.

§ 5 Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
- die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30

Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird federführend vom Prüfungssekretariat Chemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module bzw. Modulgruppen, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Fallstudien und Gruppenprojekte.

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten oder Fallstudienarbeiten.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8

Module, Modulgruppen

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module. ⁴Benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls; für Module, die in Modulgruppen organisiert sind, gilt davon abweichend Abs. 5 Satz 5. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind im Modulkatalog geregelt und können je nach Modulzuschnitt:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sein.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 15. ²Pflichtmodule sind unbeschadet von Abs. 5 zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 auswählen. ⁴Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁵Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Für solche Module, die in Modulgruppen organisiert sind (betrifft Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Fach Wirtschaftswissenschaften, § 15 Absätze 2 und 3) ist das erfolgreiche Absolvieren der einzelnen Modulgruppen als Ganzes maßgebend. ²Für jede Modulgruppe wird eine Durchschnittsnote als mit den Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. ³Eine Modulgruppe ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens zwei der Modulprüfungen einer gegebenen Modulgruppe bestanden sind und die nach Satz 2 ermittelte Durchschnittsnote mindestens 4,0 ergibt. ⁴Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn in mehr als der Hälfte der Module eine Note von jeweils 4,0 oder besser auch nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erreicht wurde oder die nach Satz 3 zum erfolgreichen Absolvieren erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist. ⁵Mit erfolgreichem Absolvieren einer Modulgruppe werden dem Studierenden die Leistungspunkte aller in der Modulgruppe absolvierten Module gut geschrieben.
- (6) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fakultätsräten verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität. ⁴Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. ⁵Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat ein Modulverantwortlicher oder eine Modulverantwortliche benannt und im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er ist paritätisch mit zwei Mitgliedern der Fakultät für Chemie und Pharmazie und zwei Mitgliedern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften besetzt. ³Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Vorsitz und Stellvertretung sollten vorzugsweise von den Prüfungsausschussmitgliedern der chemischen Fakultät gestellt werden, um die Arbeitsabläufe mit dem geschäftsführenden Prüfungsamt Chemie zu vereinfachen. ³Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁵Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁶Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder den Prüfungssekretariaten der beteiligten Fakultäten widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens siebentägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat und das Prüfungssekretariat der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterstützen den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat der Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- (7) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzureichen.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²Pro 30 abgeschlossene LP wird ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. den Nachweis von 174 LP durch das erfolgreiche Ablegen der in der Anlage gelisteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die im Modulkatalog näher beschrieben sind. ²Die Kombination von Wahlpflichtmodulen regelt Absatz 3.
 2. das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 6 LP.
- (2) ¹Die Module
- | | |
|-----------------------|--|
| WiCHE-BSc-M01 bis | WiCHE-BSc-M04 (Propädeutikum) |
| WiCHE-BSc-CHE-M01 bis | WiCHE-BSc-CHE-M10 (Chemie) |
| WiCHE-BSc-Wi-M01 bis | WiCHE-BSc-Wi-M03 (Modulgruppe 0-1: Allgem. Grundlagen) |
| WiCHE-BSc-Wi-M04 bis | WiCHE-BSc-Wi-M06 (Modulgruppe 0-2: Grundlagen der BWL) |

WiCHE-BSc-M05 und WiCHE-BSc-M06 (Wirtschaftschemie)

sind Pflichtmodule.

²Innerhalb des Moduls WiCHE-BSc-CHE-M02 ist das erfolgreich absolvierte Praktikum „Chemie wässriger Lösungen – AC-Teil I“ Zugangsvoraussetzung für den Praktikumskurs „Chemie wässriger Lösungen – AC-Teil II“.

³Zulassungsvoraussetzung für das Organische Grundpraktikum im Modul WiCHE-BSc-CHE-M06 Organische Chemie III ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls WiCHE-BSc-CHE-M05 Organische Chemie II.

(3) ¹Die Module WiCHE-BSc-Wi-M07 bis WiCHE-BSc-Wi-M27

sind Wahlpflichtmodule. ²Diese wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind zu fünf thematisch zusammenhängende Modulgruppen 1-1 und 1-2 (Ebene 1) sowie 2-1, 2-2 und 2-3 (Ebene 2) zusammengefasst. ³In Ebene 1 sind alle Module der Modulgruppe 1-1 (BWL1) oder alle Module der Modulgruppe 1-2 (BWL2) erfolgreich zu absolvieren.

Wahlpflichtmodulgruppe 1-1 (BWL1):

WiCHE-BSc-Wi-M07 bis WiCHE-BSc-Wi-M10

Wahlpflichtmodulgruppe 1-2 (BWL2):

WiCHE-BSc-Wi-M11 bis WiCHE-BSc-Wi-M14

⁴Darauf aufbauend ist in Ebene 2 mit der Einschränkung von Satz 7 eine der nachfolgend gelisteten Modulgruppen 2-1 (Wertschöpfung), 2-2 (Finanzmanagement) oder 2-3 (Wirtschaftsinformatik) auszuwählen.

Wahlpflichtmodulgruppe 2-1 (Wertschöpfung):

WiCHE-BSc-Wi-M15 bis WiCHE-BSc-Wi-M19

Wahlpflichtmodulgruppe 2-2 (Finanzmanagement):

WiCHE-BSc-Wi-M20 bis WiCHE-BSc-Wi-M23

Wahlpflichtmodulgruppe 2-3 (Wirtschaftsinformatik):

WiCHE-BSc-Wi-M24 bis WiCHE-BSc-Wi-M27.

⁵Aus dieser gewählten Modulgruppe der Ebene 2 sind jeweils drei Module zu absolvieren. ⁶Für das erfolgreiche Absolvieren dieser Modulgruppe gilt § 8 Absatz 5.

⁷Die folgenden Kombinationen der *Wahlpflichtmodulgruppen* der Ebenen 1 und 2 sind zulässig:

- 1-1 (BWL1) und 2-1 (Wertschöpfung)
- 1-1 (BWL1) und 2-3 (Wirtschaftsinformatik)
- 1-2 (BWL2) und 2-2 (Finanzmanagement)
- 1-2 (BWL2) und 2-3 (Wirtschaftsinformatik).

(4) ¹Für Module, die eine fachpraktische Ausbildung im chemischen Laboratorium beinhalten, gilt Anwesenheitspflicht. ²Dies betrifft die Module:

WiCHE-BSc-CHE-M02 Anorganische Chemie I

WiCHE-BSc-CHE-M06 Organische Chemie III

WiCHE-BSc-CHE-M08 Physikalische Chemie II

WiCHE-BSc-CHE-M09 Analytische Chemie

³Die Anwesenheitspflicht gilt auch für die diejenigen Lehrveranstaltungen dieser Module, die die Laborausbildung im Hinblick auf die Gewährleistung der Chemikalien- und Arbeitssicherheit vorbereiten.

§ 16 Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis von 30 LPs erbracht, wird eine unverzügliche Fachstudienberatung dringend empfohlen.

§ 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen/Modulgruppen gemäß § 8 und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Studiengang Wirtschaftschemie (B.Sc.) an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Module.

§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen und Praktika werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg und/oder die Internetseiten der Studiengangskoordination Chemie bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung und zu anmeldepflichtigen Lehrveranstaltungen (z.B. Praktika) erfolgt in der Regel durch den Studierenden selbst über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten und Fallstudien erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens eine und höchstens drei Stunden. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminar- oder Hausarbeit abgehalten, gelten hinsichtlich Bearbeitungszeit und Umfang die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Randbedingungen. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Fallstudie abgehalten, ist eine Aufgabenstellung in der Regel in einer Kleingruppe zu bearbeiten und die Ergebnisse sind zu präsentieren.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens zehn und höchstens 45 Minuten. ³Mündliche Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden / des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden / dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden oder vom Prüfer oder von der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester in den Arbeitsgruppen der Fakultät für Chemie und Pharmazie angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet Wirtschaftschemie beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) über den Prüfungsausschuss vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat der Fakultät für Chemie und Pharmazie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen. ³Die Themenstellung soll dem interdisziplinären Charakter des Faches angemessen sein.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ³Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁶Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Chemie abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 6 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann bei der Bewertung der Arbeit beratend hinzu gezogen werden. ³Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ⁴Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie, gegebenenfalls auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität, ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Professors gemäß Art. 2

Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG für das Fach Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung und das Erstgutachten zu übernehmen.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und die Zuteilung eines Themas sollen schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat Chemie eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Wirtschaftschemie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 120 LP,
 2. die Immatrikulation im vorliegenden Studiengang an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im Fach Wirtschaftschemie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Ferner gelten § 25 Abs. 1 (b) Satz 3, Abs. 2 (a) Satz 5, Abs. 3 (a) Satz 5 sowie Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 3 und 5 erfolgen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden, indem die vollen Noten aus Absatz 1 Satz 1 um 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ²In den Modulen WiCHE-BSc-M01 bis WiCHE-BSc-M04 (Propädeutikum), WiCHE-BSc-M05 bis WiCHE-BSc-M06 (Wirtschaftschemie) und den Modulen WiCHE-BSc-CHE-M01 bis WiCHE-BSc-CHE-M10 (Chemie) sind die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen. ³In den wirtschaftswissenschaftlichen Modulgruppen sind in den Modulen WiCHE-BSc-Wi-M01 bis WiCHE-BSc-Wi-M27 sind die Noten 4,3 und 4,7 zulässig.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
- ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(1) **Propädeutische Pflichtmodule, Pflichtmodule im Fach Chemie, interdisziplinäres Pflichtmodul Wirtschaftschemie**

Für die Modulprüfungen in den folgenden Modulen

WiCHE-BSc-M01 bis WiCHE-BSc-M04 (Propädeutikum)
WiCHE-BSc-CHE-M01 bis WiCHE-BSc-CHE-M10 (Chemie)
WiCHE-BSc-M05 (Wirtschaftschemie)

gilt:

- (a) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, es sei denn § 27 Abs. 5 findet Anwendung. ²Form und Verfahren der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung sind in Abs. 1b und 1c näher geregelt. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (b) ¹Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (c) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs abgelegt werden. ²Abs. b Satz 3 gilt entsprechend. ³Wird die zweite Wiederholung der Modulprüfung nicht bestanden, sind das Modul und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Pflichtmodule im Fach Wirtschaftswissenschaften:

¹Für die nachfolgend gelisteten Pflichtmodule mit fachwissenschaftlichen Modulprüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften

WiCHE-BSc-Wi-M01 bis WiCHE-BSc-Wi-M06

gilt:

- (a) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn § 27 Abs. 5 findet Anwendung. ²Mündliche Wiederholungsprüfungen sind zulässig. ³Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist im Folgesemester abzulegen. ⁴Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Studierende im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. ⁵Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung, Krankheit oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.
- (b) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (c) ¹Eine auch im Wiederholungsversuch nicht bestandene Modulprüfung in einem Modul einer Pflichtmodulgruppe nach § 15 Abs. 2 kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Modulgruppe, der das Modul gemäß § 15 Abs. 2 zugeordnet ist, ansonsten nicht gemäß § 8 Abs. 5 erfolgreich absolviert ist; der Antrag muss spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorgelegt werden. ²Von dieser Möglichkeit kann im Studienverlauf insgesamt nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(3) Wahlpflichtmodule im Fach Wirtschaftswissenschaften:

Für die nachfolgend gelisteten Wahlpflichtmodule mit fachwissenschaftlichen Modulprüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften

gilt:

- (a) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn § 27 Abs. 5 findet Anwendung. ²Mündliche Wiederholungsprüfungen sind zulässig. ³Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist im Folgesemester abzulegen. ⁴Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Studierende im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. ⁵Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung, Krankheit oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.
- (b) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (c) ¹Eine erstmals abgelegte Modulprüfung innerhalb einer der Wahlpflichtmodulgruppen nach §15 Absatz 3 kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestrichen werden; im Falle einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der Antrag spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorgelegt werden. ³Eine gestrichene Modulprüfung darf nicht erneut abgelegt werden. ⁴Von dieser Möglichkeit kann nur einmal im Studienverlauf Gebrauch gemacht werden.

(4) Bachelorarbeit:

¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versäumt der Prüfling aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat Chemie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling muss sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 33% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet.
- (4) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 33 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich anteilmäßig aus der Bewertung der einzelnen Modulprüfungen zusammen, wie es in der Anlage dieser Ordnung niedergelegt ist.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich (Module des Propädeutikums, aus der Chemie und der Wirtschaftschemie) endgültig nicht bestanden ist,
 3. eine der erforderlichen Modulgruppen aus § 15 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann,
 4. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 5. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos in Deutsch und Englisch als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschaftschemie, die Bachelorurkunde vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Pharmazie versehen.
- (4) ¹Auf Antrag kann eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben werden. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen zwei Semestern, jedoch mindestens 20 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl

zahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Am Ende jeden Semesters wird vom Prüfer oder von der Prüferin ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang / LP	Anzahl Prüfungen	Art der Prüfungen*	Prüfungsdauer / min	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote / %
WiCHE-BSc-M01	Mathematik I	5	1	1	120	keine	0
WiCHE-BSc-M02	Mathematik II	5	1	1	120	keine	0
WiCHE-BSc-M03	Physik I	5	1	1	120	keine	0
WiCHE-BSc-M04	Physik II	5	1	1	120	keine	0
WiCHE-BSc-CHE-M01	Allgemeine Chemie	5	1	1	120	keine	5
WiCHE-BSc-CHE-M02	Anorganische Chemie I	12	1	1 od. 2	60 od. 20	keine	0
WiCHE-BSc-CHE-M03	Anorganische Chemie II	8	2	1	1) 60 2) 120	keine	5
WiCHE-BSc-CHE-M04	Organische Chemie I	6	1	1	120	keine	5
WiCHE-BSc-CHE-M05	Organische Chemie II	5	1	1	120	keine	5
WiCHE-BSc-CHE-M06	Organische Chemie III	12	1	1 od. 2	120 od. 30	WiCHE-BSc-CHE-M05	5
WiCHE-BSc-CHE-M07	Physikalische Chemie I	7	2	1) 1 oder 2 2) 1	120 od. 30 60	keine	5
WiCHE-BSc-CHE-M08	Physikalische Chemie II	7	1	1	120	keine	5
WiCHE-BSc-CHE-M09	Analytische Chemie	7	1	1	120	keine	5
WiCHE-BSc-CHE-M10	Biochemie	4	1	1	120	keine	5

* 1 = schriftlich, 2 = mündlich

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang / LP	Anzahl Prüfungen	Art der Prüfungen*	Prüfungsdauer / min	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote / %
WiCHE-BSc-Wi-M01	0-1: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	1	1	90	keine	9
WiCHE-BSc-Wi-M02	0-1: Grundzüge des Privatrechts	6	1	1	120	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M03	0-1: Mikroökonomie	6	1	1	60	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M04	0-2: Buchhaltung	6	1	1	90	keine	9
WiCHE-BSc-Wi-M05	0-2: Investition	6	1	1	90	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M06	0-2: Finanzierung	6	1	1	90	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M07	1-1: Organisationslehre	4	1	1	60	keine	13
WiCHE-BSc-Wi-M08	1-1: Leistungserstellung	6	1	1	60	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M09	1-1: Grundlagen des Marketing	6	1	1	60	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M10	1-1: Kosten- / Leistungsrechnung	6	1	1	90	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M11	1-2: Externe Unternehmensberichterstattung	6	1	1	90	keine	13
WiCHE-BSc-Wi-M12	1-2: Entscheidungslehre	4	1	1	60	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M13	1-2: Steuerrechtliche Grundlagen	6	1	1	90	keine	
WiCHE-BSc-Wi-M14	1-2: Statistik I	6	1	1	90	keine	

* 1 = schriftlich, 2 = mündlich

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang / LP	Anzahl Prüfungen	Art der Prüfungen*	Prüfungsdauer / min	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote / %
WiCHE-BSc-Wi-M15	2-1: Produktionsmanagement	6	1	1	90	Modulgr. 1-1	9
WiCHE-BSc-Wi-M16	2-1: Logistik	6	1	1	60	Modulgr. 1-1	
WiCHE-BSc-Wi-M17	2-1: Internationales Management	6	2	1	90 und Fallstudien	Modulgr. 1-1	
WiCHE-BSc-Wi-M18	2-1: Personalmanagement	6	3	1	90 und Präsentation und wiss. Miniaturarbeit	Modulgr. 1-1	
WiCHE-BSc-Wi-M19	2-1: Strategisches Business Marketing	6	2	1	60 und Präsentation	Modulgr. 1-1	
WiCHE-BSc-Wi-M20	2-2: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	6	1	1	90	Modulgr. 1-2	9
WiCHE-BSc-Wi-M21	2-2: Corporate Finance	6	1	1	60	Modulgr. 1-2	
WiCHE-BSc-Wi-M22	2-2: Kapitalmarktmanagement	6	1	1	60	Modulgr. 1-2	
WiCHE-BSc-Wi-M23	2-2: Externe Unternehmensberichterstattung II	6	1	1	90	Modulgr. 1-2	
WiCHE-BSc-Wi-M24	2-3: Datenbanken im Unternehmen	6	1	1	90	Modulgr. 1-1 oder 1-2	9
WiCHE-BSc-Wi-M25	2-3: Informationsmanagement	6	1	1	60	Modulgr. 1-1 oder 1-2	
WiCHE-BSc-Wi-M26	2-3: Internet Business I	6	1	1	60	Modulgr. 1-1 oder 1-2	
WiCHE-BSc-Wi-M27	2-3: IT Security I	6	1	1	90	Modulgr. 1-1 oder 1-2	

* 1 = schriftlich, 2 = mündlich

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang / LP	Anzahl Prüfungen	Art der Prüfungen*	Prüfungsdauer / min	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote / %
WiCHE-BSc-M05	Wirtschaftschemie	5	1	1 oder 2	120 oder 30	keine	10
WiCHE-BSc-M06	Bachelorarbeit	6	1	1	180 h	120 LP	5

* 1 = schriftlich, 2 = mündlich

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 01. August 2017.

Regensburg, den 01. August 2017

Universität Regensburg

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 01. August 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 01. August 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. August 2017.